



Untersuchungsamt Altstätten

B-Post

Untersuchungsamt Altstätten, Luchsstrasse 11, 9450 Altstätten SG

Herr
Alexander Müller

lic.iur. H. B. [REDACTED]
Staatsanwalt

Untersuchungsamt Altstätten
Luchsstrasse 11
9450 Altstätten SG
T 058 229 64 00
F 058 229 64 19

Altstätten, 5. Dezember 2014

ST.2014.3731
Strafverfahren [REDACTED] wegen Beschimpfung

Sehr geehrter Herr Müller

Ihr Brief vom 30.11.2014 soll nicht unbeantwortet bleiben:

Sie empfinden es als schikanös, wenn ich verlange, Ihre telefonischen Anfragen schriftlich einzureichen. - Strafprozeduren bestehen aus Akten, und alles, was verfahrensrelevant ist, hat sich in den Akten wieder zu spiegeln, muss aktenkundig und nachvollziehbar gemacht werden. So ist dies zu handhaben z.B. bei einem Akteneinsichtsgesuch oder Gesuch um Nichtteilnahme an einer Konfrontationseinvernahme oder Rüge der Rechtsverzögerung, alles Beispiele aus Ihrem Verfahren gegen Herrn [REDACTED]. Reine Verständnisfragen dagegen, z.B. wie gewisse juristische Formulierungen in einem Zivilklägerformular zu verstehen sind, können dagegen telefonisch geklärt werden.

Sie werfen mir Untätigkeit vor, weil der Täter bereits seit März 2014 bekannt sei. Wenn Sie eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung einreichen wollen, so haben Sie diese an die Anklagekammer des Kantonsgerichts St.Gallen zu richten. Wollen Sie bereits Ihr Schreiben vom 30.11.2014 an mich als Rechtsverzögerungsbeschwerde verstanden wissen, so teilen Sie mir dies über Ihren Rechtsvertreter, Herrn [REDACTED], schriftlich mit, damit ich es zuständigshalber an die Anklagekammer weiter leiten kann.

Sie empfinden meine Vorladung zur Konfrontationseinvernahme als Schikane und Zumutung, der Täter sei ja bekannt und habe die Tat eingestanden, die Einvernahme sei daher völlig unnötig. - Eine Konfrontationseinvernahme ist keine Schikane, sondern ein strafprozessuales Instrument der Wahrheitsfindung (Art 146 Abs 2 StPO), auf das ein Beschuldigter fast absolut Anspruch hat, wenn er dies verlangt (was vorliegend allerdings nicht der Fall ist), oder das der Staatsanwalt von sich aus anordnen kann. Es sind in Ihrem Fall doch einige gewichtige Fragen, die ich von Herrn [REDACTED] und von Ihnen geklärt haben will. Die Vorladung zur Konfrontation bezweckt, in einer einzigen, dynamischen, wechselseitigen Einver-



nahme, in der beide Parteien aufeinander argumentativ eingehen können, die offenen Punkte zu klären, um zu einem ausgewogenen Ergebnis zu kommen. Gerade hier verspreche ich mir doch einiges aus der Konfrontation.

Daher halte ich an meiner Vorladung grundsätzlich fest und widerrufe sie nicht; werde allerdings – sollten Sie ihr am 21. Januar keine Folge leisten – auf eine Zuführung verzichten und Sie stattdessen von den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich in Rechtshilfe dann einvernehmen lassen.

Als Beilage erhalten Sie noch das Klägerformular.

Freundliche Grüsse
Der Staatsanwalt

[REDACTED]
lic.iur. H. E. [REDACTED]

Beilage

- erwähnt

Kopie mit B-Post an

- [REDACTED], inkl. Ihrem Brief + Klägerformular